

Plangenehmigung

**WASA 9335 K 8251 Ersatzneubau Bogenbrücke
ASB-Nr. 4942950 bei Kralapp, Gemeinde Zettlitz**

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1320

andrea.sippel@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/930/15

Chemnitz,
17. Januar 2019

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



Inhaltsverzeichnis

A	TENOR	5
I	Genehmigung des Plans	5
II	Genehmigte Planunterlagen.....	5
III	Grundstücksinanspruchnahme.....	6
IV	Nebenbestimmungen	6
V	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
VI	Sofortvollzug	6
VII	Kosten.....	6
B	SACHVERHALT	6
I	Beschreibung des Vorhabens	6
II	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	7
C	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	7
I	Verfahren	7
1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	7
2	Umfang der Planfeststellung	8
II	Planrechtfertigung	8
III	Variantenprüfung	9
IV	Umweltverträglichkeitsprüfung	9
1	Allgemeine Grundsätze.....	9
2	Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	10
3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	13
4	Ergebnis.....	14
V	Öffentliche und Private Belange	14
1	Naturschutz und Landschaftspflege	14
1.1	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	14
1.2	Natura 2000.....	15
1.3	Artenschutz	15
1.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden-Chemnitztal“	15
2	Eigentum.....	16
3	Lärmschutz; Schutz vor Staubimmissionen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4	Sonstige öffentliche und private Belange	17

VI	Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....	17
VII	Sofortvollzug	17
VIII	Kostenentscheidung.....	17
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	18

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „WASA 9335 K 8251 Ersatzneubau Bogenbrücke ASB-Nr. 4942950 bei Kralapp, Gemeinde Zettlitz“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen vom 23. Juli 2018 (Unterlage 11 ist vom Februar 2018):

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
3	Übersichtskarte	1:10.000
4	Lageplan	1:250
5	Höhenplan	1:500/1:50
6	Bauwerksplan	1:100/50/25
7	Straßenquerschnitt	1:50
8	Grunderwerb	
8.1	Grunderwerbsverzeichnis	
8.1a	Grunderwerbsplan	1:250
8.2	Bauerlaubnisse	
9	Geotechnischer Bericht (informativ)	
10	TÖB-Stellungnahmen	
11	Umweltfachliche Untersuchungen	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
11.2	Erheblichkeitsabschätzung des FFH-Gebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“	
11.3	Erheblichkeitsabschätzung des Vogelschutzgebietes „Täler in Mittelsachsen“	

11.4 UVP-Bericht gem. § 16 UVPG

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 221/1 und 153 der Gemarkung Kralapp sowie Nr. 244 und 293/3 der Gemarkung Lastau in Anspruch genommen. Für sämtliche Grundstücksinanspruchnahmen liegen Bauerlaubnisse vor.

IV Nebenbestimmungen

1. Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
2. Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

V Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde vom Landratsamt Mittelsachsen in seiner Stellungnahme vom 1. März 2018 (Az. 23.8-691.711-600-O36/17 H) erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen. Diese Nebenbestimmungen sind durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

VI Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Rahmendurchlasses im Zuge der K 8291 als Ersatzneubau der bisherigen Gewölbe-/Bogenbrücke bei Kralapp (Gemeinde Zettlitz) über den Bachlauf „Tiefer Grund“.

Ursache des Vorhabens ist die Notwendigkeit der Schadensbehebung der durch das Hochwasser im Juni 2013 aufgetretenen Schäden im Bereich der Bogenbrücke bei Kralapp. Im Zuge des Hochwasserereignisses im Juni 2013 im Gewässereinzugsgebiet des Zuflusses zur Zwickauer Mulde kam es zu Schäden im Bereich der Brücke, da der Durchflussquerschnitt nicht ausreichte, um das Hochwasser zu bewältigen.

Für den Ersatzneubau soll im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzes zur schadlosen Ableitung eines Hochwasserabflusses HQ100 mit 2,11 m³/s plus Freibord von mindestens 0,5 m angesetzt werden.

Das neue Bauwerk wird als Ersatz für die vorhandene Brücke als Stahlbetonrahmendurchlasskonstruktion mit einer Stahlbetonabdeckplatte vorgesehen. Die lichte Weite beträgt 1,95 m festgelegt. Der Nutzquerschnitt auf dem Überbau berücksichtigt zwei Fahrstreifen von 3,25 m sowie eine 1,50 m breite Gehbahn.

Der Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerks erfolgt vor dem Ersatzneubau. Während des Baus wird der Straßenabschnitt voll gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die K 8291, die B 175 und die K 8292.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Der Landkreis Mittelsachsen hat mit Schreiben vom 22. August 2018 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es in Teilflächen innerhalb des FFH-Gebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und im Vogelschutzgebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ liegt. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 17. September 2018 bis 16. Oktober 2018 in den Stadtverwaltungen Rochlitz und Colditz und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden unter <https://www.uvp-verbund.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 16. November 2018 abgegeben werden, sind aber weder bei den Stadtverwaltungen Rochlitz und Colditz noch bei der Landesdirektion Sachsen erhoben worden.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Für Kreisstraßen ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen – Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) eine Planfeststellung erforderlich. Nach § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Alle Bauerlaubnisse liegen vor.
2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Vorhaben des SächsUVPG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Die vorliegende erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde von der unteren Wasserbehörde anlässlich der Herstellung des Benehmens mit dem Landratsamt Mittelsachsen erteilt.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Kreisstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG darin, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege zu dienen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Kreisstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Kreisstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil Ersatzneubau der Brücke im Zuge der K 8291 auch künftig deren bestimmungsgemäße Nutzung sicherstellen soll.

Im Zuge des Hochwasserereignisses im Juni 2013 im Gewässereinzugsgebiet des Zuflusses zur Zwickauer Mulde kam es zu Schäden im Bereich der Brücke, da der Durchflussquerschnitt nicht ausreichte, um das Hochwasser zu bewältigen. Für den Ersatzneubau soll im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzes zur schadlosen Ableitung eines Hochwasserabflusses HQ100 mit 2,11 m³/s plus Freibord von mindestens 0,5 m angesetzt werden.

III Variantenprüfung

Die Variantenprüfung ist entbehrlich, da das Vorhaben im Bestand erfolgt.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und im Vogelschutzgebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzgebiet) oder durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in dieser Plangenehmigung.

Behördliche Stellungnahmen und Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und von Behörden nach § 21 UVPG liegen nicht vor.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Ferner wird festgestellt, ob die Auswirkungen mittelbar oder unmittelbar sind und ob sie erheblich sein können.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ersatzneubau der Brücke bestehen in der Versiegelung von heute unversiegelten Bereichen und der Fällung von zehn Bäumen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt ca. 130 m² im Straßenrandbereich (also einer bereits anthropogen überformten Fläche), so dass von geringen anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auszugehen ist. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens sind damit angesichts ihres geringen Umfangs unerheblich.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ersatzneubaus der Brücke wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind damit unerheblich.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme von ca. 30 m² für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen auszugehen, die jedoch aufgrund der siedlungsfernen Lage keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Störungsempfindliche Tierarten wurden nicht festgestellt. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind damit unerheblich.

Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund der siedlungsfernen Lage des Vorhabens nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf Tiere

Bei den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um für die Fauna minderwertige Flächen. Da es sich hier um Einzelflächen geringer Größe handelt und keine störungsempfindlichen Arten festgestellt wurden, sind die negativen Wirkungen des Vorhabens insgesamt als unerheblich einzustufen.

Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich des vorgesehenen Arbeitsstreifens werden straßenbegleitende Gehölze gerodet (Umfang: ca. 290 m² Staudenfluren, zehn Bäume, davon acht aus derselben Wurzel austreibende Weiden). Es handelt sich überwiegend um Biotoptypen geringer Bedeutung. Für die geplante Neuversiegelung von ca. 130 m² sowie die zu erwartenden Biotopwertänderungen der Fläche werden Ökokontomaßnahmen des Vorhabenträgers mit 3.840 WE (Werteinheiten) in Anspruch genommen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da der Ausbau im Wesentlichen im vorhandenen Straßenbereich stattfindet, sind von dem Vorhaben vor allem für den Naturhaushalt geringwertige, anthropogen veränderte Böden betroffen. Es werden insgesamt ca. 130 m² neu versiegelt. Insgesamt ergeben sich durch die Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, wobei es sich im Wesentlichen um bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Auftragsböden handelt, so dass die Auswirkungen unerheblich sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei einer fachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Bauausführung ausgeschlossen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich infolge der Brückenaufweitung in räumlich eng begrenztem Umfang. Die damit verbundene Netto-Neuversiegelung führt zu einem Verlust an Fläche für die Grundwasserneubildung (ca. 130 m²). Aufgrund des geringen Flächenumfanges sind keine umwelterheblichen Auswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser. Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind damit unerheblich.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffe sind bei konsequenter Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen 2 sowie bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Regelwerke für den Wasserbau nicht zu befürchten. Einträge von ab-schwemmbaren Bodensubstanzen können ebenfalls unter Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen auf ein Minimum reduziert werden, so dass umwelterhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu besorgen sind. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks mit vergrößertem Fahrbahnquerschnitt und die notwendige Anpassung des Bachlaufes „Tiefer Grund“ im An- und Abstrombereich ergibt sich auf 5,5 m Länge ein Teilverlust eines naturnahen Bachabschnittes bzw. auf 25 m Länge eine Überprägung eines naturnahen Fließgewässerprofils. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Strukturgüte leiten sich daraus jedoch nicht ab. Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser. Die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächenwasser sind damit unerheblich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft / Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft verstanden. Grundlage der Beschreibung des Landschaftsbildes ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und Siedlungs-, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen.

Aufgrund der kleinräumigen Ausdehnung des geplanten Vorhabens im Bestand können weitere Betrachtungen hierzu entfallen, da sich am bisherigen Landschaftsbild nichts ändern wird.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Da der grundhafte Ausbau der Anwohnerstraße im Wesentlichen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben stellt den Ersatzneubau einer kleinen Brücke dar, der mit einer Neuversiegelung von lediglich ca. 130 m² sowie zehn Baumfällungen verbunden ist. Schon die Vorhabensmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

- Ökologische Baubegleitung,
- Vermeidungsmaßnahmen:
 - V 1 – Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Reproduktionszeit der Fauna,
 - V 2 – Schutz wertvoller Biotopstrukturen vor mechanischen und stofflichen Beeinträchtigungen (Bautabuzonen),
 - V 3 – Erhaltung und Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit am Brückenbauwerk.
- Ausgleichsmaßnahme:
 - A 1 – Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen und Erstbegrünung von Bodenflächen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Das Kompensationsdefizit beträgt 3.840 Wertpunkte.

Vorgesehen sind folgende Ersatzmaßnahmen, um das Kompensationsdefizit auszugleichen: Seitens des Vorhabensträgers werden aus der Ökokontomaßnahme „Rückbau von Tabakhallen in Zschemplitz“ (Zustimmung zur Ökokontomaßnahme durch das Landratsamt Mittelsachsen vom 20. Juli 2017) anteilig 3.840 Punkte der Wertsteigerung dieser Maßnahme in Anspruch genommen.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms

auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 130 m² Neuversiegelung und zehn Baumfällungen.

Einer weitergehenden Begründung Bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 2) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG wurden nicht abgegeben.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VI).

V Öffentliche und Private Belange

1 Naturschutz und Landschaftspflege

1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Planfeststellungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG übertragbar ist.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2

BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde die Zulässigkeit des Eingriffs und dessen Ausgleichbarkeit in der Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen vom 8. Mai 2018 (Az. 23.4-5541-0405-04-K-9291-01/18) positiv beschieden und die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

1.2 Natura 2000

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und im Vogelschutzgebiet „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“. Das Vorhaben darf nach § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile führen kann. Sind nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen bzw. nicht auszuschließen, ist das Projekt vorbehaltlich einer Abweichungsprüfung unzulässig. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt damit ebenso wie die zu seiner Umsetzung ergangene Vorschrift des § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können ein Gebiet somit erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Im bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 8. Mai 2018 (Az. 23.4-5541-0405-04-K-9291-01/18) wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und des Vogelschutzgebietes „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ festgestellt. Handlungsbedarf für die Plangenehmigungsbehörde besteht damit nicht.

1.3 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden durch das festgestellte Bauvorhaben nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44, 45 BNatSchG.

Aus folgenden Gründen ist das Vorhaben mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar:

Die Kontrolle des Brückenbauwerks und der im Baufeld stockenden Baumsubstanz hinsichtlich einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel und Fledermäuse hat ergeben, dass die im Baufeld befindliche Baumsubstanz keine Höhlen/Spalten aufweist. Am Brückenbauwerk und in den zu fällenden Bäumen fanden sich keine Nestanlagen von Vögeln. Die im Bauwerk vorhandenen Spalten sind für Fledermäuse zu schmal; vorhandene Nischen nicht tief genug, um als potenzielles Fledermausquartier zu dienen. Aufgrund der vorhandenen Straßennutzung ist im näheren Umfeld des Vorhabenbereiches nicht mit Vorkommen besonders störungsempfindlicher Tierarten zu rechnen. Die untere Naturschutzbehörde hat den Befund bestätigt.

1.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet im Sinne des § 26 BNatSchG, hier im LSG-Gebiet „Mulden- und Chemnitztal“, festgesetzt durch die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen vom 27. Juli 2017. In die Schutzgüter des LSG wird nicht eingegriffen, so dass für die Plangenehmigungsbehörde kein Handlungsbedarf besteht.

2 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Ausbaumaßnahme beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

Sämtliche vom Bauvorhaben betroffene Grundstückseigentümer haben der Vorhabenträgerin eine Bauerlaubnis für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erteilt.

3 Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben ist nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für oberirdische Gewässer sowie nach § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zu prüfen.

Genehmigungen für ein konkretes Vorhaben wären zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann und damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt oder wenn es die Erreichung oder den Erhalt eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet und damit dem Zielerreichungsgebot oder Erhaltungsgebot zuwiderläuft. Für das Grundwasser sind zudem das Trendumkehrgebot sowie die Prevent-and-Limit-Regel zu berücksichtigen.

Vorliegend ist bei Umsetzung der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen das Vorhaben mit den §§ 27, 47 WHG vereinbar. Aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

Dauerhafte, anlagebedingte Auswirkungen treten durch das Vorhaben zwar hinsichtlich des Grundwasserkörpers durch die zusätzliche Versiegelung von ca. 130 m² aus. Von der Versiegelung für die geplante GDRM-Anlage gehen aufgrund ihres geringen Umfangs in Relation zum zur Größe des Grundwasserkörpers (Untere Zwickauer Mulde) keine relevanten Auswirkungen auf eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Verringerung der Grundwasserneubildung) aus.

Der vom Vorhaben betroffene Bachlauf stellt keinen eigenständigen Wasserkörper im Sinne des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar. Er ist jedoch Bestandteil des Einzugsgebietes des natürlichen Oberflächenwasserkörpers (OWK) Mulde-6 (DESN_54-6, Teilabschnitt der Zwickauer Mulde von der Mündung des Mülsenbaches bis zum Zusammenfluss mit der Freiburger Mulde). Mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerks im Einzugsgebiet des OWK Mulde-6 werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG des im Abstrom gelegenen OWK

erwartet (keine Verschlechterung des gegenwärtigen ökologischen Zustandes, keine Behinderung der Erreichung eines guten gewässerökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Mulde-6).

4 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (bspw. Abfall, Bodenschutz etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu liegt aber kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde vor, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde.

VI Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. [Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.]

VIII Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur